Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 4 (1897)

Heft: 21

Artikel: Konferenz der bezirksschulrätlichen Vereinigung des Kts. St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-540229

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Konferenz der bezirksschulrätlichen Vereinigung des Kts. St. Gallen.

Am 27. Sept., einem sonnigen und wonnigen Herbsttage, hielt die bezirksschulrätliche Vereinigung unseres Kantons ihre Jahresversammlung im schmucken Rheinthalerdorfe Berneck. Es mögen ca. 50 Mitglieder erschienen sein. Die hohe Erziehungsbehörde war dies Jahr nicht vertreten, weil am nämlichen Tage gerade Maturitätsprüfungen an der Kantonsschule abgenommen wurden. Herr Erziehungsratspräsident Dr. Kaiser entschuldigte seine Abwesenheit schriftlich.

Der gewandte schneidige Vorstand, Hochw. Herr Kanonikus Fritschi, warf in seinem Eröffnungsworte einen gedrängten Rückblick auf die von schönen Erfolgen begleitete Tätigkeit des Verbandes im Laufe der letzen dreijährigen Umtsperiode, besonders inbezug auf eine mehrere Vereinheit- lichung des Inspektions= und Prüfungsversahrens.

Herr Dekan Ringger von Altstätten verlas hierauf das gründlich ausgearbeitete Protokoll über die Verhandlungen der 9der Versammlung. In die Kommission für die nächsten 3 Jahre wurden alsdann gewählt die Herren Dekan Ringger, Rektor Kaufmann, Rorschach und Pfarrer Whömann, Wangs. Herr Kanonikus Fritschi lehnte eine einstimmige Wiederwahl ab.

Run begann Berr Pfarrer Thurr von Rapperswil feinen gediegenen, trot der trocenen Materie doch fehr intereffanten Vortrag über das Absenzenwesen, einen Gegenstand von außerordentlicher Tragweite für Schule und Unterricht. Redner schenkt zunächst einige Aufmerksamkeit ben unentschuldigten Absenzen, berührt die Urlaubsbewilligungen, deren Erteilung gemäß Art. 57 der Schulordnung dem Schulrate und deffen Prafidenten zusteht, welche aber da und dort auch von Lehrern erteilt werden, ferner die Berichiedenheiten in der Entgegennahme von Ent= ichuldigungen (Art. 56 Sch.=Ordnung) und die Inconvenienzen in ber handhabung der Bestimmungen bestehender Areisschreiben der Sanitatstommiffion betreffend ben Schulbefuch gur Beit des Auftretens von Epi= bemien, namentlich mas die Gernhaltung nicht erkrankter Rinder von der Schule betreffen. Bu den unentschuldigten Absenzen übergebend, tonftatiert Botant eine erfreuliche Abnahme derfelben von Jahrzehnt zu Jahr-Bleichwohl fei die Menge derfelben noch eine erhebliche und zehnt. erfordere eine energische und ausdauernde Bekampfung. Für uns find bei der Behandlung derfelben maßgebend Art. 150 der Schulordnung, eine f. B. erschienene Interpretation desfelben und Art. 190 des Strafgefetes.

Nach Art. 150 der Schulordnung sind 3 innert 14 Tagen vorgestommene Absenzen der Alltagss oder 2 der Arbeitss, Repetiers oder Ergänzungsschule oder 6 Absenzen der Alltagss bez. 4 an der Arbeitss, Repetiers oder Ergänzungsschule während längerer Zeit durch eine schrifts liche Mahnung zu ahnden. Weitere Absenzen ziehen Zitation und Verweiß, sodann Geldstrasen von 1-3 Fr. und im ersten Wiederholungsfalle von 3-5 Fr. nach sich. Endlich kann Überweisung an die Gerichtsstommission erfolgen, welche Geldstrasen bis auf Fr. 100 oder Gefängnist bis auf 14 Tage zu verhängen besugt ist, event. auch beide Strasarten verbinden kann.

Redner setzt an der Bestimmung von Art. 150 litt. a. der Schulsordnung mit Recht das aus, daß gegen die ersten 3, bez. 2 Versäumnisse nur dann eingeschritten werden dürfe, wenn sie in den Zeitraum von 14 Tagen fallen. Er beantragt Ahndung ohne Rücksicht auf die Zeitzdauer, in welcher sie vorkommen, und wünscht Revision der einschlägigen Bestimmung in diesem Sinne.

Ein wirksames Mittel, die saumseligen Schulräte und ihre Prässidenten zur Pflichterfüllung in der Absenzenbehandlung anzuspornen, erblickt Herr Thürr in der alljährlichen Publikation einer schuls und gemeindeweisen Versäumnisstatistik im amtlichen Schulblatt, welches jedem Schulratsmitgliede auf Kosten der Schulkasse zukommen sollte.

Ebenso verspricht er sich einen günstigen Erfolg von einer Erinnerung der Lehrerschaft an die Vorschriften des Art. 57 der Schulordnung, welcher die Kompetenz zu Urlaubsbewilligungen durch den Lehrer ausschließt.

Gemäß der Interpretation des zit. Art. 150 der Schulordnung sollen die Versäumnisse der Kinder einen und desselben Vaters zusams mengerechnet, sodann von einem Jahr auf's andere übertragen und so behandelt werden. In Wirklichkeit dürfte ein so weitgehendes Verfahren kaum irgendwo zur Anwendung kommen. Der Herr Referent spricht sich gewiß mit Grund dagegen aus.

In der recht lebhaften Diskussion wurden von verschiedenen Seiten Bedenken geäußert gegen eine Veröffentlichung der Absenzen tatistik nach Schulen und Gemeinden. Un der Hand eines sprechenden Beispieles wurde dargetan, wie wenig Pflichteiser mitunter zuständige Umtöstellen gegenüber dem Versäumnisunwesen an den Tag legen. Da und dort blieben die schulrätlichen Bußensentenzen auf dem Papier und erhielten keinen Vollzug; soll es ja Tatsache sein, daß in großen Bezirken mit vielen Absenzen Jahre lang von keinem Schulrat die Umwandlung nicht erheblicher Absenzenbußen in Gefängnis verlangt werde. Man beklagt serner die Schwerfälligkeit in der Handhabung des Absenzenwesens.

Die Abstimmung ergab die Unnahme folgender Antrage:

- 1. Es sei die Revision von Art. 150 litt. a. der Schulordnung im Sinne des vom Referenten gemachten Vorschlages anzustreben.
- 2. Die Lehrerschaft sei von der Oberbehörde auf die Bedeutung von Art. 57 der Schulordnung aufmerksam zu machen und einzuladen, fünftig keine Urlaubsbewilligungen mehr zu erteilen.
- 3. Es fei auch den Schulratspräfidenten die Befugnis einzuräumen Bugen auszufällen.
- 4. Die summarischen Verfäumnistabellen sollen am Schlusse bes Schuljahres dem Bezirksschulratspräsidenten zur Kontrolle und Aufbewahrung im Archiv abgegeben werden.

Das zweite Referat betraf die Inspettion und Taxation der Schule und war auf Beranlaffung einer Lehrerkonferenz von U'toggenburg aufunsere Trattandenliste gekommen. Die betreffende Ronferenz verlangte nämlich 3 bezirksschulrätliche Bisitationen mahrend des Jahres außer ber ichriftlichen und mundlichen Prufung, mehr Ginheit bei Inspektionen, Examen und Beurteilung der Leiftungen, weitergehender Berucfichtigung der Pflichterfüllung des Lehrers und Außerachtfegung von Bufälligfeiten, Abnahme der ichriftlichen Prufung jeweilen an nur einer Schule und Rudgabe bei diesen ausgeführten Arbeiten an die Lehrer. - Bo= tant über dieses Thema war Herr Tierarzt Schüepp in Flamyl. In Übereinstimmung mit demfelben martierte die Berfammlung ihre Stellung gegenüber den Ansinnungen befagter Lehrerkonferenz durch folgende Schlugnahmen: Festhaltung an ben bezüglich der Bahl ber Schulbesuche bestehenden gesetliche Borschriften und dem bisherigen, Lehrer und Schule in jeder Richtung berücksichtigenden Verfahren bei denfelben, am Examen und bei der Beurteilung (die Überschriften unserer Bisitationsberichte). Der Wunsch der betreffenden Konferenz in bezug auf gleichzeitige Prüfungen an mehr als einer Schule durch einen und benfelben Inspettor wurde atzeptiert, dagegen die Rudgabe ber ichriftlichen Schulerarbeiten unter Festhalten an einem Beschlusse vom Jahre 1893, wonach jeder Lehrer fie auf 2-3 Wochen jur Gin= und Durchficht verlangen tann, abgelehnt.

Da sich die Verhandlungen bis 3 Uhr hinauszogen, mußte ein drittes Traktandum auf die 1898 in Goßau stattfindende Versammlung versichoben werden. Während des trefflich schmeckenden Mittagessens wurde endlich die Drucklegung der noch in Kraft bestehenden Beschlüsse der Vereinigung seit ihrem Bestande und Mitteilung derselben an alle Mitzglieder der Bezirksschulratskollegien verfügt und die Rechnungsstatistik pro 1897 zur Kenntnis der Anwesenden gebracht M.